

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 86/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob S [REDACTED],

La G [REDACTED], T [REDACTED], J [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z [REDACTED]straße, K [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 1. Oktober 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Dem Kläger steht eine Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gemäß § 150 a. F. schon deshalb nicht zu, weil er diesen Anspruch bis zum 26. Mai 1965 nicht geltend gemacht hat und somit keinen Vertrauensschutz in den Fortbestand dieses Anspruchs nach § 150 BGG a. F. genießt (vgl. BGH Rnw 1981, 16 und ständig). Mit seinem Mantelantrag vom 29./31. Dezember 1960 hat er nur einen Anspruch wegen Schadens an Freiheit angemeldet und die Geltendmachung der anderen Ansprüche, darunter auch des Anspruchs wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, durch Streichung des Wortes "ja" ausdrücklich verneint. Auch die am 19. Juni 1961 nachgereichte eidesstattliche Versicherung vom 26. April 1961, in der der Kläger angibt, 1942 an Flecktyphus erkrankt zu sein und sich seine Füße "abgefroren" zu haben, ist nur zu dem Antrag auf Entschädigung des Freiheitschadens eingereicht worden und nimmt ausdrücklich auf den Antrag vom 29. Dezember 1960 Bezug. Eine Nachmeldung weiterer Einzelansprüche liegt aber nur vor, wenn der Wille des Antrag-

stellers erkennbar geworden ist, Entschädigung auch aus einer anderen Schadensart zu erlangen (vgl. BGH RnW 1976, 189). Einen solchen Willen bezüglich des in Mantelformular ausdrücklich verneinten Anspruchs wegen Schadens an Körper oder Gesundheit läßt die Erwähnung verfolgungsbedingter Beschwerden in der eidesstattlichen Versicherung vom 26. April 1961 nicht erkennen (vgl. BGH RnW 1965, 138). Das kann der Senat unabhängig von der Würdigung des Tatrichters selbständig entscheiden (vgl. BGH RnW 1967, 425 und ständig). Auf die Frage, ob dem Kläger wegen seines Antrags auf Entschädigung des Freiheitschadens Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist oder zu gewähren wäre, kommt es bei dieser Sachlage nicht an.

Mai

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)